

# GRAPHISCHE PRESSE

**ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT-UND KUPFERDRUCKER, FORMSTECHE, TAPETEN-U. WACHSTUCHDRUCKER U. VERW. BERUFE.**

**Abonnement.** Die Graphische Presse erscheint wöchentlich freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Katalog Nr. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins 1,25 Mk.

**Redaktion:** Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastraße 25. Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Telefon: Amt Norden, 5246. Druck u. Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz, Augustastraße 8. - Redaktionsschluß: Montag.

**Insertion.** Für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pfg pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft.

## Friedensschluß im Gewerbe.

Die neuen Einigungsverhandlungen, die am 23. Januar begannen und nach fünftägiger, schwerer und aufreibender Arbeit am 27. Januar abends 8 Uhr beendet wurden, haben endlich zum Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Schutzverbande Deutscher Steindruckereibesitzer, der Kommission der Leipziger Nichtschutzverbandsfirmen und unserer Organisation geführt. Dadurch erreichte ein Kampf sein Ende, der am 23. September durch die Arbeitsniederlegung der Leipziger Gehilfenschaft begann, am 7. Oktober durch die Arbeitsniederlegung in Nürnberg-Fürth-Schwabach, Frankfurt a. M.-Offenbach und Stuttgart-Cannstadt auf diese Städte und auf einige Mitgliedschaften des Leipziger Gaues übersprang und am 14. Oktober durch die Aussperrung in Berlin und zahlreichen anderen Städten auf rund 50 deutsche Druckorte ausgedehnt wurde. Ende voriger Woche stand also die Leipziger Kollegenschaft volle 18 Wochen, die Kollegenschaft in den übrigen Streikorten 16 Wochen und die Kollegenschaft in den Aussperrungsorten 15 Wochen im Kampfe! Heldenmützig haben mehr als 4500 deutsche Lithographen und Steindrucker, d. h. also ungefähr ein Drittel aller deutschen Gehilfen des Lithographie- und Steindruckgewerbes, um die Verbesserung ihrer Lage und für die Hebung des Berufs gerungen, ehe es unserer Organisation, die den Kampf vollständig aus eigener Kraft geführt hat, gelang, den Friedensschluß auf einer annehmbaren Grundlage durchzusetzen. Weit über ein Viertel aller Organisationsmitglieder hat tapfer und unverzagt einen Winterfeldzug von mehr als 4 Monaten geführt. Alle diese Kollegen haben einen Kampf durchgeföhrt, wie er in der deutschen Gewerkschaftsbewegung nicht allzuhäufig vorkommt, und in diesem Kampfe die Kraft des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses und die unbezwingbare Widerstandsfähigkeit der Organisation voll bewährt. Der Gegner hat Respekt vor ihr erhalten.

Angesichts dieses großen ideellen Erfolges, der von jedem anerkannt und empfunden werden muß, wird der erzielte materielle Erfolg im ersten Augenblick enttäuschen. Wer die abgeschlossenen Vereinbarungen liest, wird unbefriedigt sein von den Zugeständnissen, zu denen sich die Unternehmer endlich bereit erklärt haben. Wir teilen dieses Unbefriedigtsein und die daraus entspringende Unzufriedenheit mit dem, was in materieller Hinsicht erreicht worden ist. Es reicht bei weitem nicht an das heran, was die Kollegenschaft mit Recht fordern und anstreben mußte.

Aber alle Kollegen können versichert sein, daß ihre an den Verhandlungen beteiligten Vertreter in den langwierigen, schwierigen Verhandlungen unter Aufbietung aller ihrer Kraft und unter Anspannung ihres Nervensystems bis zur Grenze der Erschöpfung das Menschenmögliche getan haben, den Abschluß so günstig als möglich zu gestalten und die Forderungen soweit als möglich durchzusetzen. Mehr wie

das, was in den Vereinbarungen niedergelegt wurde, ließ sich trotzdem unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen nicht erzwingen. Jeder einzelne unserer 14 Verhandlungsführer gab sein Bestes; jeder einzelne mußte aber zu der klaren Erkenntnis kommen, daß sich ohne die Fortführung des Kampfes im vollen Umfange und auf unabsehbare Zeit nicht mehr als das Vereinbarte erreichen ließ. Und mit den Vertretern der Zentralinstanzen unserer Organisation, d. h. des Hauptvorstandes, des Zentralausschusses und der Redaktion, sowie den an den Verhandlungen beteiligten Gau- und Ortsvertretern aus Berlin, Leipzig, Nürnberg, Hamburg, Dresden, Stuttgart, Breslau und Köln sind auch die Vertreter der größeren Streik- und Aussperrungsorte, die während der Verhandlungstage zu einer Konferenz zusammenberufen waren und ständig mit den Verhandlungsführern in Fühlung blieben, zu dieser Erkenntnis und Überzeugung gelangt. Wie alle diese durch das Vertrauen der Mitglieder an ihre Plätze berufenen Kollegen wird auch die gesamte Kollegenschaft nach der genauen Informierung über die Lage zu der Überzeugung kommen, daß sich die Erreichung anderer Vereinbarungen unter den gegebenen Verhältnissen nicht durchsetzen ließ.

Mehr als einmal stand die Fortführung oder der Abbruch der Verhandlungen auf des Messers Schneide. Dazu gab vor allen Dingen die nicht befriedigende Erklärung der Unternehmervertreter zur Gewährung von Lohnerhöhungen Veranlassung. Wenn über die Lohnfrage keine Einigung erzielt worden wäre, sollten auch die in einer Reihe anderer Punkte erzielten Zugeständnisse wieder hinfällig sein. Da eine Einigung über die Lohnforderungen bei der Verhandlung von Partei zu Partei völlig ausgeschlossen erschien, schlugen die Gehilfenvertreter vor, die Vermittlung eines unparteiischen Schiedsgerichts anzurufen. Das wurde jedoch von den Unternehmervertretern abgelehnt. Wenn es bei dieser Sachlage nicht abermals zum Bruch kam, so war es nur der geschickten Taktik der Gehilfenvertreter zu danken, die zur Vermeidung weiterer schwerer Schädigungen des Gewerbes immer wieder einen Weg zum Frieden bahnten. Sie gingen dabei von der Überzeugung aus, daß wesentlich mehr als das, was bei den Verhandlungen von den Unternehmern zugestanden wurde, bei einer Fortsetzung des Kampfes kaum zu erreichen sein werde und daß das wenige, was vielleicht noch erzielt worden wäre; in keinem Verhältnis gestanden hätte zu den weiteren großen Opfern, die zu diesem Zwecke hätten aufgebracht werden müssen.

Vor allen Dingen kam für die Gehilfenvertreter in Betracht, daß der Verlust des Geschäfts auf der Anfang März stattfindenden Leipziger Papiermesse zu einer weitgehenden Einschränkung der Produktion bis weit in die Sommermonate hinein geführt haben würde, was gleichbedeutend mit einer außerordentlich ausgedehnten Arbeitslosigkeit von vielen hundert von Kollegen gewesen wäre. Die Unternehmer ließen es, wie die Verhandlungen

jedem Teilnehmer gezeigt haben, auf diese neue schwere Schädigung des Gewerbes ankommen. Auf dieses Gebiet konnten ihnen die Gehilfenvertreter aber auf keinen Fall folgen, um so weniger, als nach dem Verlust des Meßgeschäfts die Erfolgsaussichten des Kampfes für die Gehilfenschaft infolge der drohenden ungünstigen Konjunktur bedeutend eingeschränkt gewesen wären. Unter voller Wahrung der prinzipiellen Stellung der Gehilfenschaft haben die Gehilfenvertreter daher immer wieder einen gangbaren Weg zur Fortführung der Verhandlungen gesucht und gefunden, auf dem dann auch am Abend des fünften Verhandlungstages das Ziel, der Friedensschluß im Gewerbe, erreicht worden ist.

So wenig uns die dabei erreichten materiellen Zugeständnisse befriedigen können, so falsch wäre es doch, nicht objektiv festzustellen, was ist. Zu diesem Zwecke gedenken wir in einer Reihe von Artikeln die verschiedenen wichtigsten Punkte der Vereinbarungen zu beleuchten. Wenn wir auf diese in der kommenden Nummer beginnende Artikelfolge verweisen, können wir uns heute darauf beschränken, einen kurzen Überblick über die Vereinbarungen zu geben.

In Bezug auf die Arbeitszeit für Steindrucker wurde die 53stündige Arbeitswoche anerkannt. Da in den Vereinbarungen von 1906 die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden festgesetzt worden war, was einer Wochenarbeitszeit von 54 Stunden entsprach, ist letztere nominell um eine Stunde verkürzt worden. Für alle Firmen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit inzwischen auf weniger als 54 Stunden herabgesetzt wurde, ist allerdings die erzielte Verkürzung entsprechend geringer. Von Wert ist, daß bestehende kürzere Arbeitszeiten nicht verlängert werden dürfen, wie es von den Unternehmervertretern angestrebt worden war. Ebenso mußten sie sich mit der Beibehaltung bestehender Einlaufsrufen, Waschpausen usw. abfinden. Der Versuch, diese Vergünstigungen zu beseitigen, wurde abgewehrt.

Eine nennenswerte Verbesserung ist zweifellos die Erhöhung des Mindestlohnes für Ausgelernte von 18 auf 20,50 Mk. für die rückständigsten Orte, der je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend gesteigert wurde. Für einzelne Orte beträgt diese Steigerung bis zu 3 Mark. Um so bedauerlicher ist es, daß die bindende Zusicherung von Lohnerhöhungen für die übrigen Gehilfen nicht erreicht werden konnte, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sich die höheren Löhne durch die Steigerung der Mindestlohnsätze automatisch regeln und steigern werden. Daß die Empfehlung von Lohnzulagen an alle Gehilfen, die bis zu 5 Mark über den neu festgesetzten Mindestlohn verdienen, von den Unternehmern auch befolgt wird, dafür tritt der Schutzverband ein.

Eine Verbesserung der Lehrlingsskala liegt darin, daß, abgesehen von der ersten Staffel, erst auf je 1 bis 4 Steindrucker (statt wie bisher 1 bis 3) und auf je 1 bis 5 Lithographen (statt wie bisher 1 bis 4) ein Lehrling gehalten werden darf. Diese Verbesserung des bis-

herigen Zustandes wird zweifellos auf die Arbeitslosigkeit und damit auch auf die Lohnverhältnisse nicht ohne günstigen Einfluß bleiben.

Auch in Bezug auf eine Reihe anderer Punkte wurden Verbesserungen des bisherigen Zustandes durchgesetzt; es sei nur auf die Entschädigung bei Bronzedruck hingewiesen. Vor allen Dingen wurde stets der Grundsatz betont, daß bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen. Für heute beschränken wir uns auf diese Hinweise, im übrigen auf den Wortlaut der abgeschlossenen Vereinbarungen verweisend. Bei ruhiger, objektiver Prüfung der letzteren werden die Kollegen mit uns zu der Überzeugung kommen müssen, daß zwar viele berechnete Wünsche unerfüllt blieben, daß sie aber doch eine annehmbare Grundlage zu einem ehrenvollen Friedensschluß boten. Der Erreichung weiterer Zugeständnisse durch die Fortsetzung des Kampfes standen, wie sich alle Konferenzteilnehmer überzeugen mußten, Schwierigkeiten im Wege, die es mehr als zweifelhaft erscheinen ließen, daß nach wochenlangem weiteren Ringen ein günstigerer Abschluß zu erreichen sei. Das mögen auch die Kollegen beachten und würdigen. An uns allen wird es liegen, mit aller Kraft für die Durchführung und Einhaltung des Vereinbarten einzutreten. Nur durch unverbrüchliche Einigkeit und Geschlossenheit wird das möglich sein. Wenn wir alle in diesem Sinne auch nach der Wiederaufnahme der Arbeit wirken und unsere Pflicht erfüllen, dann werden wir die Genugtuung haben, daß der lange, schwere und opferreiche Kampf dem Berufe voll zum Segen gereichte.

**Vereinbarungen**

**betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen im Lithographie- u. Steindruckgewerbe.**

(Abgeschlossen zwischen dem Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer, dem Verband der Lithographen, Steindr. u. verw. Berufe und der Kommission der Leipziger Nichtschutzverbandsmitglieder.)

**§ 1. Arbeitszeit.**

Die wöchentliche effektive Arbeitszeit für Steindrucker (auch Korrekturlithographen) beträgt 53 Stunden, für Lithographen 48 Stunden.

In denjenigen Fällen, in denen durch eine Bestimmung der Arbeitsordnung oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung eine Zeit für Einlaufen, An- und Auskleiden, und Waschen besteht, bleibt es bei dem bisherigen Zustand, vorausgesetzt, daß sich nicht Mißbräuche eingebürgert haben.

Kürzere als 53stündige bzw. 48stündige Arbeitszeiten bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Sollte sich in besonderen Fällen eine Erhöhung der Arbeitszeit als notwendig erweisen, so soll dies einer Vereinbarung zwischen den Zentralen der beiden Verbände vorbehalten bleiben, falls nicht vorher eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat.

**§ 2. Mindestlohn.**

Nach vierjähriger Lehrzeit Ausgelernten wird im ersten Gehilfenjahr ein nach den örtlichen Verhältnissen steigender Mindestlohn bezahlt, der nicht unter 20,50 Mk. betragen darf.

Der Mindestlohn wird für die einzelnen Druckorte wie folgt festgesetzt:

Braunschw. 22,50 Mk.	Fürth 21,00 Mk.
Bremen 21,00	Nürnberg 21,50
Hamburg 20,50	Schwabach 20,50
Altona, Wandsbeck 24,00	Würzburg 20,50
Hannover 23,00	Chemnitz 21,00
Kiel 21,00	Crimmitschau 20,50
Lübeck 23,00	Döbeln 20,50
Aachen 20,50	Dresden 22,00
Barmen 20,50	Gera 20,50
Bielefeld 20,50	Halberstadt 20,50
Crefeld 20,50	Halle a. S. 21,00
Düren 20,50	Leipzig 22,00
Düsseldorf 20,50	Magdeburg 20,50
Elberfeld 20,50	Müglitz 20,50
Kempen 20,50	Niedersedlitz 20,50
Rheydt 20,50	Nerdau 20,50
Hoxter 20,50	Saalfeld 20,50
Cassel 21,00	Schlettau 20,50
Frankfurt a. M. 21,50	Wurzen 20,50
Mainz 20,50	Zeitz 20,50
Offenbach 20,50	Berlin 24,00
Cannstatt 21,00	Kirchhain 21,00
Heilbronn 21,00	Stettin 20,50
Lahr 20,50	Altwasser 20,50
Mannheim 20,50	Breslau 21,00
Stuttgart 21,00	Hof-Göhlenu 20,50
Aschaffenburg 20,50	Lindenruh 20,50

\* Die Regelung der Mindestlöhne für die Städte Aachen, Barmen, Crefeld, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen und Rheydt soll durch die beiderseitigen Kreisvertreter erfolgen. Falls eine örtliche Einigung nicht stattfindet, sollen die beiden Zentralen die Regelung vornehmen.

**§ 3. Lehrlingsfrage.**

Auf 1 3 Steindrucker und von da ab auf je 1 4 Steindrucker, auf 1 4 Lithographen und von da ab auf je 1 5 Lithographen soll nicht mehr als ein Lehrling ausgebildet werden.

Insoweit nur ein Lehrling des Berufes gehalten wird, kann nach beendeter 2jähriger Lehrzeit ein anderer Lehrling eingestellt werden.

Die Zählung für die Lehrlingszahl geschieht in jedem Geschäft getrennt nach Lithographen und Steindruckern.

Bei der Berechnung zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des der Annahme vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Die Regelung der derzeit bestehenden Verhältnisse soll innerhalb 2 Jahren erfolgen und nach deren Ablauf die Lehrlingsfrage von neuem geprüft werden.

**§ 4. Überstunden.**

Regelmäßige Überstunden sind tunlichst zu vermeiden. Die Entschädigung für Überstunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden, beträgt wochentags 25 Proz., Sonntags 50 Proz. Zuschlag auf den regulären Lohn. Wo sie höher entlohnt werden, bleibt es wie bisher.

Bei Überarbeit von 2 Stunden wird eine Viertelstunde, bei längerer Überarbeit eine halbe Stunde Pause in die Arbeitszeit eingerechnet. Alle an einem Tage gemachten Überstunden werden für die Pausen zusammen gerechnet. Die Pausen sollen zwischen der regulären und der Überarbeit liegen.

Die auf Überstunden bezüglichen Anordnungen werden, soweit sie voraussehen sind, am vorhergehenden Tage bekanntgegeben.

Die Anordnung regelmäßiger 1 1/2 stündiger Überstunden ist als eine Umgehung der Pausenbestimmung anzusehen. Eine 1 1/2 stündige Überstunde ist also nur dann zulässig, wenn die Fertigstellung einer Arbeit die einmalige Überschreitung der täglichen Arbeitszeit um 1 1/2 Stunden beansprucht.

**§ 5. Feiertagsbezahlung.**

Die gesetzlichen und ohne Vereinbarung mit den Gehilfen von der Geschäftsleitung angeordneten Feiertage werden bezahlt. Gehilfen, welche in Akkord arbeiten, erhalten Bezahlung für die Feiertage nach Maßgabe des mit ihnen vereinbarten Wochenlohnes, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung mit 4,50 Mk. pro Tag. Bezüglich der katholischen Feiertage und des 3. Pfingstfeiertages bleiben die bisherigen Geschäftsgebräuche bestehen.

Gehilfen, welche am Tage vor oder nach den Feiertagen ohne begründete Entschuldigung und Anzeige fehlen, haben den Anspruch verliert. Gehilfen, welche wegen Mangel an Arbeit nicht während der vollen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt haben, erhalten für diese Zeit ihren Wochenlohn, sofern es sich nicht um ein vereinbartes Aussetzen handelt.

**§ 6. Extraentschädigung für Bronze.**

Als Extra-Entschädigung wird den Bronzierarbeitern beschäftigten Maschinenmeistern 50 Pfg. für den ganzen und 25 Pfg. für den halben Tag und weniger bezahlt, sofern keine staubreifen Bronzermaschinen vorhanden sind.

Die bisher gewährten höheren Extraentschädigungen für Bronzedruck bleiben bestehen.

**§ 7. Ferien.**

Von seiten der Vertreter des Schutzverbandes wird die Erklärung abgegeben, eine allgemeine obligatorische Einführung von Ferien nicht gewähren zu können, sondern die Ferienfrage den einzelnen Prinzipalen zu überlassen.

**§ 8. Arbeitsmaterial.**

Das tägliche Verbrauchsmaterial wird vom Geschäft geliefert (Federn, Tusche, Kreide, Halter, Bleistifte, Schaber, Nadeln). Bezüglich des übrigen Materials bleiben die bisherigen Geschäftsgebräuche bestehen.

**§ 9. Entschädigung aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

Als auf Grund § 616 BGB. zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten der Gehilfen, soweit sich diese außerhalb der Arbeitszeit nicht erledigen lassen und Gebühren dafür nicht bezahlt werden. Den im Wochenlohn stehenden Gehilfen wird ein Abzug von Lohn für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht, doch darf die letztere 3 Stunden nicht überschreiten. Den im Akkord arbeitenden Gehilfen wird eine Vergütung von 50 Pfg. pro Stunde gewährt, aber höchstens für 3 Stunden.

Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Arbeit nicht sofort nach Erledigung des Geschäftes in dem Betriebe wieder aufgenommen wird.

Ohne Entschädigung ist Gehilfen nach der Kündigung zur Aufsuchung neuer Arbeit Urlaub bis zu insgesamt 3 Stunden zu gewähren, wenn die Erlaubnis dazu 1/2 Tag vorher nachgesucht wird.

**§ 10. Kündigungsfrist.**

Die Kündigungsfrist beträgt höchstens 14 Tage, längere Kündigungsfristen sind nur bei Spezialarbeitern zulässig.

Bei Spezialarbeitern mit längerer als 14tägiger Kündigungsfrist tritt im Falle allgemeiner Differenzen zwischen den vertragschließenden Parteien - dem Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer und dem Verband der Lithographen, Steindrucker und

verw. Berufe die 14tägige Kündigungsfrist in Kraft, jedoch erst nach definitiver Entscheidung der beiden Zentralen (s. § 12).

Oberlithographen und Oberdrucker werden von dieser Bestimmung nicht betroffen, ebenso das Aufsichtspersonal, soweit dasselbe unter die Bestimmungen des § 133a der Gewerbeordnung fällt.

Aushilfsarbeit darf die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Nach dieser Zeit tritt die geschäftsübliche Kündigungsfrist in Kraft, wenn nichts anderes vereinbart wird.

**§ 11. Arbeitsnachweis.**

Der Arbeitsnachweis der Mitgliedschaften des Verbandes der Lith., Steindr. u. verw. Berufe wird möglichst in erster Linie in Anspruch genommen. Die Vermittlung ist unentgeltlich.

**§ 12. Erledigung von Streitigkeiten.**

Die Erledigung von Streitigkeiten obliegt den beiden Orts- resp. Kreisvertretern und Gauvorständen und in letzter Instanz den beiden Zentralen, denen solche sofort gemeldet werden müssen. Die beiden Zentralen haben sich im einzelnen Falle über die Beilegung von Differenzen mit tunlichster Beschleunigung zu verständigen. Vor der definitiven Entscheidung der beiden Zentralen dürfen von keiner Seite irgend welche Maßnahmen (Kündigungen, Sperre, Verweigerung von Überstunden, Zurückhalten mit der Arbeitsleistung etc.) ergriffen werden.

**Besondere Beschlüsse zu den Vereinbarungen.**

**Zu § 3: Lehrlingsfrage.**

Um die von der Gehilfenschaft behaupteten Mißstände in der Lehrlingsfrage (Lithographen) in der Autochrom-, Photodrom- und Lichtdruckpostkartenbranche zu prüfen und wo solche vorhanden sind, zu beseitigen, wird der Schutzverband mit Zuziehung des Fachverbandes die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterziehen. Er wird sich bis spätestens 1. Juli d. J. wegen gemeinsamer Regelung mit dem Hauptvorstand des Senefelderbundes in Verbindung setzen.

**Lohnfrage.**

Zu der Gehilfenforderung auf allgemeine Lohnzulagen erklärt der Schutzverband:

Die beiden Parteien haben sich bisher in der Lohnfrage auf den Standpunkt gestellt, daß lediglich der Mindestlohn für nach vierjähriger Lehrzeit Ausgelernte im ersten Gehilfenjahr, der nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend abgestuft wird, einer bindenden Regelung unterliegt und daß im übrigen die Lohnfrage der freien Vereinbarung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Dauer der Beschäftigung vorbehalten bleibe. Von diesem Grundsatz aus sind auch fortgesetzt Lohnerhöhungen von den Prinzipalen gewährt worden, wie die Statistik des Schutzverbandes ausweist und werden auch in Zukunft gewährt werden. Auf Grund des um 13,9 Proz. erhöhten Mindestlohnes werden sich in Zukunft die Löhne der einzelnen Gehilfen ganz von selbst erhöhen.

Der Schutzverband ist nicht in der Lage, außer der vorgeschlagenen Erhöhung der Minimallohne um 13,9 Prozent eine allgemeine zwangsweise Erhöhung der bestehenden Löhne vorzunehmen.

Der Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer und die Kommission der Leipziger Nichtschutzverbandsfirmen werden den Prinzipalen empfehlen, den Gehilfen, welche bis inklusive 5 Mark über dem örtlichen Mindestlohn verdienen, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit eine freiwillige Zulage zu bewilligen.

**Druckmusterfrage.**

Die beiden Zentralen werden zwecks Regelung der Druckmusterfrage bis spätestens 1. Juli 1912 zusammentreten.

**Akkordarbeit.**

Über den Antrag der Gehilfenvertreter: »In Firmen, wo die Gehilfen arbeiten, ist diesen ein fester Wochenlohn entsprechend der Leistung zu garantieren«

werden die beiden Zentralen bis spätestens 1. Juli d. J. zu diesbezüglichen Beratungen zusammentreten.

**Wiederaufnahme der Arbeit.**

Die Wiederaufnahme der Arbeit und die Einstellung von Gehilfen erfolgt an allen Orten und in allen beteiligten Betrieben im Laufe der Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1912.

Maßregelungen finden von keiner Seite statt. Jeder an der gegenwärtigen Bewegung beteiligte Betrieb hat seine ausständigen resp. gekündigten Gehilfen in erster Linie bei Einstellung von Gehilfen zu berücksichtigen, soweit solche bis zum 1. Mai 1912 noch vorhanden sind.

Berlin, den 27. Januar 1912.

**Für den Schutzverband:**

Paul Wundsch-Berlin, Hermann Richter-Nürnberg, C. Heymann-Berlin, Paul Löwenhain-Leipzig, Paul Wensch-Berlin, F. Rosenberg-Hannover, Th. Schupp-Dresden, Dr. Wagner-Berlin.

Für die Kommission der Leipziger Nichtschutzverbandsfirmen: J. W. Meißner-Leipzig.

**Für den Senefelderbund:**

Otto Sillier, Herm. Müller, Paul Lange (Hauptvorstand); Paul Barthel (Redaktion); A. Czsch, Joh. Haß-Berlin; Felix Pfeiffer, Ernst Herbst-Leipzig; Paul Leinen-Dresden; O. Bauknecht-Köln; Fritz Billmann-Nürnberg; L. Ulrich-Hamburg; Schaub-Stuttgart; Max Ruffert-Breslau; Rich. Hickmann (Zentralausschuß).